
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 36

Datum 17.09.2007

Nr. 48

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Philosophie
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 17. September 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 13 Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Philosophie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Philosophie erfüllt, wer
 1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Philosophie erworben worden sind, mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt, und
 2. in einer Aufnahmeprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer gemäß § 13 Abs. 3 nachgewiesen hat, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Philosophie verfügt.
 3. Sprachkenntnisse in Latein oder Altgriechisch sowie in Englisch oder Französisch vorweisen kann.
- (4) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 durch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Aufnahmeprüfung über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“ in Philosophie, abgekürzt „M. A.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt ca. 40 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen auf die Basismodule 30 LP, die Aufbaumodule 56 LP, auf das Forschungsprojekt 12 und die Master-Thesis 22 LP.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.

- (2) Die Meldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Vor der ersten Prüfung zum Erwerb von Leistungspunkten ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächstens Semesters.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit und die eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die

Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Philosophie oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Masterprüfung oder eine Magisterprüfung im Fach Philosophie oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 2 (Nr. 1 und 2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang Philosophie an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder

- d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Basismodule

- | | |
|---|----------|
| 1. Metaphysik und Metaphysikkritik (MPHI 1) | 14/16 LP |
| 2. Die Phänomenologie in der Gegenwartsphilosophie (MPHI 2) | 16/14 LP |

Aufbaumodule

- | | |
|---|-------|
| 1. Phänomenologie, Epistemologie und Ontologie (MPHI 3) | 14 LP |
| 2. Phänomenologie, Metaphysik und Wissenschaftstheorie (MPHI 4) | 14 LP |
| 3. Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie zwischen Metaphysik und Phänomenologie (MPHI 5) | 14 LP |
| 4. Phänomenologie und Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie (MPHI 6) | 14 LP |
| Forschungsprojekt einschließlich Vortrag | 12 LP |
| Thesis | 22 LP |

- (3) Die Modulabschlussprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen von 30 Minuten Dauer, Klausuren oder in Form einer Hausarbeit durchgeführt. Sie schließen sich an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls an. Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten wird eines der Basismodule in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. § 13 Abs. 3 durchgeführt. Das andere Basismodul wird durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten wird ein Aufbaumodul durch eine Hausarbeit, die übrigen werden durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur abgeschlossen.
- (4) Die mündliche Modulabschlussprüfung des Basismoduls darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Thesis darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (5) In den Modulelementen eines Moduls, an die sich nicht die Modulabschlussprüfung anschließt, sind die folgenden Studienleistungen zu erbringen. In dem Basismodul, das mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, müssen erstens ein Protokoll oder Referat und zweitens ein Fachgespräch, eine Klausur oder Teilprüfungen absolviert werden. In dem anderen Basismodul müssen erstens ein Protokoll oder Referat und zweitens ein Fachgespräch oder Teilprüfungen absolviert werden. In dem Aufbaumodul, das mit der Hausarbeit abgeschlossen wird, müssen zwei Studienleistungen in Form eines Referats oder Protokolls absolviert werden. In den anderen Aufbaumodulen müssen erstens ein Protokoll oder Referat und zweitens ein Fachgespräch oder Teilprüfungen absolviert werden.
- (6) Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.

- (7) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Abschlussarbeit („Master – Thesis“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig d.h., in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die "Thesis" vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 22 LP verrechnet.

§ 13

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und Projekten sowie den ggf. zugeordneten Übungen und Seminaren auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung nach Maßgabe der Modulübersicht alternativ oder kombiniert in Form
- eines Fachgesprächs von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten Dauer
 - einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 40 Minuten Dauer
 - mehrerer Teilprüfungen von schriftlicher oder mündlicher Form ("Teilprüfungen")
 - einer schriftlichen Hausarbeit
 - eines mündlichen Vortrags ("Referat")
 - einer Klausur von in der Regel zwei Stunden Dauer
 - eines Seminarprotokolls
- erworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt, sofern keine Festlegung durch die Prüfungsordnung oder die Modulübersicht getroffen wurde.
- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 4 vorliegen und die Abschlussarbeit incl. Kolloquium mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

§ 15

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw.

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.

- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:

die besten	10 %	die Note A
die nächsten	25 %	die Note B
die nächsten	30 %	die Note C
die nächsten	25 %	die Note D
die nächsten	10 %	die Note E

Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften vom 04.07.2007.

Wuppertal, den 17. September 2007

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
1. Basismodul MPH1: Metaphysik und Metaphysikkri- tik		Die Studierenden sind mit den seit der griechischen Antike bis in die Gegenwart verwendeten Begriffen, Problemstellungen und Methoden der Metaphysik vertraut. Die Prinzipien des Seins und der Erkenntnis von Gott, Welt und Seele sind seit langem Gegenstand philosophischer Streitfragen. Besonders kontrovers wird dabei die Frage diskutiert, ob die Metaphysik einen eigenständigen Erkenntnisbereich hat und ob ihr eine die Erfahrungswissenschaften und die Mathematik begründende Funktion zukommt. Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefende Kenntnisse über diese Streitfragen. Sie sind sich über die metaphysikkritischen Argumente im Klaren, die in den verschiedenen Denkströmungen der neuzeitlichen Philosophie und der Gegenwartsphilosophie, darunter in der Phänomenologie, formuliert werden.	1.	P			6	67,5	352,5 oder 412,5	14 oder 16
Modulabschlussprüfung						H/M			60	2
Lehrveranstaltungen nach Ankün- digung und Zuordnung zum Modul	S/V	z.B: Metaphysik der Antike und des Mittelalters, Metaphysik des 17. und 18. Jahrhunderts; Kants Kritik der Metaphysik; Neubegründung der Metaphysik im deutschen Idealismus; Metaphysikkritik in Naturalismus, Positivismus, Metaphysik der analytischen Philosophie und der Phänomenologie; postmetaphysisches Denken der Gegenwart	1.	P	F/K/T und P/R		6	67,5	292,5	12
					F/T und P/R				352,5	14

¹ Art der Lehrveranstaltung: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, Pr=Praktikum

² P=Pflichtmodul/-veranstaltung und WP=Wahlpflichtmodul/-veranstaltung

³ Angabe über die Art des Leistungserwerbs wie z. B. Hausarbeit (H), Referat (R), Protokoll (P), Klausur (K), Fachgespräch (F), Mündliche Prüfung (M), Kolloquium (Ko), mehrere Teilprüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form (T)

⁴ Art der Prüfung, deren Bestehen nach § 65 Abs. 2 HG NRW Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (eingeschränkte Wiederholbarkeit): Schriftliche Prüfung = S oder mündliche Prüfung = M, kann um weitere Parameter ergänzt werden z.B. K240=Klausur 240 Minuten, M30=Mündliche Prüfung 30 Minuten.

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
2. Basismodul MPHI2: Die Phänomenologie in der Gegenwartsphilosophie		Die Studierenden eignen sich die methodische Zugangsweise der Phänomenologie (phänomenologische Deskription, transzendente Reduktion, eidetische Variationsmethode u. a.) an und lernen die kritischen Stellungnahmen kennen, die dazu in der Gegenwartsphilosophie innerhalb und außerhalb der phänomenologischen Bewegung entwickelt wurden. Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse über die Entstehung, die transzendentalphilosophische Wende und die weitere Entwicklung der Husserlschen Phänomenologie erworben. Sie sind mit dem Unterschied zwischen transzendentaler und hermeneutischer Phänomenologie vertraut. Sie kennen sich unter den verschiedenen Ansätzen der zeitgenössischen Phänomenologie aus. Sie besitzen und vertiefte Kenntnisse über die Grundrichtungen der Philosophie des 20. und 21. Jahrhunderts. Sie sind sich im Klaren über den Ort, den die phänomenologische Bewegung innerhalb dieser Richtungen einnimmt.		P			6	67,5	412,5 oder 352,5	16 oder 14
Modulabschlussprüfung						H/M			60	2
Lehrveranstaltungen nach Ankündigung und Zuordnung zum Modul	S/V	z.B. Husserl-Forschung; die erste Generation der phänomenologischen Bewegung; Heidegger als Phänomenologe; die französische Phänomenologie und ihr Wirkungsfeld; Phänomenologie außerhalb von Europa; Lebensphilosophie; Neukantianismus; Neuhegelianismus; Existenzphilosophie; Marxismus; Kritische Theorie; Neopositivismus; analytische Philosophie; Pragmatismus; Dekonstruktion.	1.		F/T und P/R		6	67,5	352,5	14
					F/K/T und P/R				292,5	12

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
3. Aufbaumodul MPHI3: Phänomenologie, Epistemologie und Ontologie		Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse über die wichtigsten Gebiete erkenntnistheoretischer und seinsphilosophischer Forschung. Die Studierenden lernen verschiedene erkenntnistheoretische Ansätze kennen und können die eigentümlich phänomenologische Zugangsweise zur Frage nach der Erkenntnis und dem Wissen zu anderen philosophischen Zugangsweisen in Beziehung setzen. Die skeptischen Argumente sind ihnen bekannt, und sie wissen, mit welchen Argumenten den verschiedenen Spielarten des skeptischen Relativismus begegnet werden kann. Sie sind vertraut mit der Rolle der anschaulichen und der begrifflichen Komponente der Erkenntnis und kennen sich bei den verschiedenen Wahrheitstheorien aus. Sie erkennen die Unterschiede zwischen verschiedenen theoretischen und praktischen Wissensformen und erwerben Kenntnisse davon, wie die verschiedenen Wissensstufen (Wahrnehmung, Erinnerung und Imagination, Erfahrung und Wissenschaft) in ihrem Wechselverhältnis bestimmt werden können. Sie sind mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten der Frage nach dem Seienden als Seiendem vertraut. Sie sind sich im Klaren über die Probleme der Seinsmomente (Existenz und Wesen) sowie der Unterscheidung verschiedener Seinsweisen und Seinsschichten. Sie kennen sich in der Geschichte und Theorie der Kategorien und der Metakategorien aus. Über die verschiedenen Ansätze zu einer phänomenologischen Ontologie haben die Studierenden sich ein gründliches Wissen angeeignet.	2.-4.	P			6	67,5	352,5	14
Modulabschlussprüfung			2.-4.		M/K oder H				60	2
Schwerpunktmäßige Veranstaltung	S/V	Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen nach Zuordnung bei Ankündigung: Traditionelle, phänomenologische und analytische Erkenntnistheorie. Argumente für und gegen den Skeptizismus. Theoretische und praktische Wissensformen. Verhältnis von Wahrnehmung, Erinnerung, Imagination, Erfahrung und begrifflichem Wissen. Die Grundfrage der Ontologie. Die ontologische Differenz. Seinsgegebenheit und Seinerkenntnis. Seinsmomente (Existenz und Wesen). Seinsweisen, Seinskategorien und Metakategorien des Seins (z. B. Identität und Differenz). Individuationsprinzipien des Seins (Raum und Zeit). Selbigkeit, Selbstheit, Andersheit. Sein und Schein. Sein und Sollen. Die Gliederung der Seinstotalität (Ding und Ereignis; Ding und Welt; Welt und Weltgrund). Seinsschichten (Lebloses und Lebendiges, Natur und Geist, Natur und Freiheit, Natur und Geschichte). Der phänomenologische Zugang zur ontologischen Problematik. Phänomenologische Ontologie und Phänomenologie als eine „andere erste Philosophie“.	2.-4.				2	22,5	292,5	12
Bereichsspezifische Veranstaltung	S/V		2.-4.				2	22,5		
Weitere Veranstaltung nach Wahl aus dem Modul (zugeordnet nach Ankündigung)	S/V		2.-4.				2	22,5		

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
4. Aufbaumodul MPH14: Phänomenologie, Metaphysik und Wissenschaftstheorie		Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse über die metaphysischen und phänomenologischen Begründungen der wissenschaftlichen Erkenntnis. Sie kennen die für Metaphysik und Phänomenologie relevanten Gehalte der wissenschaftlichen Erkenntnis. Sie sind mit der Entstehungsgeschichte der Wissenschaft vertraut. Sie verfügen über ein gründliches Wissen im Bereich philosophischer Wissenschaftstheorie. Über die Wechselbeziehungen zwischen den in der Erfahrung verbleibenden phänomenologischen und den erfahrungsfreien metaphysischen Begründungen der wissenschaftlichen Erkenntnis haben sie sich ein gründliches Wissen angeeignet. Die Studierenden kennen die Grundzüge des Spannungsverhältnisses zwischen diesen Ansätzen und die Versuche seiner Überwindung.	2.-4.	P			6	67,5	352,5	14
Modulabschlussprüfung			2.-4.		M/K oder H				60	2
Schwerpunktmäßige Veranstaltung		Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen: Stationen und Theorien der Wissenschaftsgeschichte; philosophische Logik, Wissenschaftstheorie; metaphysische Prinzipien der Wissenschaft; phänomenologische Begründungen der wissenschaftlichen Erkenntnis; Apriori der Lebenswelt.	2.-4.				2	22,5	292,5	12
Bereichsspezifische Veranstaltung	2.-4.				2	22,5				
Weitere Veranstaltung nach Wahl aus dem Modul (zugeordnet nach Ankündigung)	2.-4.				2	22,5				

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
5. Aufbaumodul MPH15: Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie zwischen Metaphysik und Phänomenologie		Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse über die philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie, wie sie in kritischer Auseinandersetzung mit der Metaphysik entsteht, sich mit verschiedenen wissenschaftlichen Forschungsrichtungen verbindet und in den Werken einerseits natur- oder kulturphilosophisch eingestellter Denker, andererseits phänomenologisch orientierter Existenzphilosophen ihre wirkräftige Grundlegung findet. Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis der philosophischen Möglichkeiten im Spannungsfeld Mensch und Wissenschaft. Insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, ob eine philosophische Bestimmung des Menschen apriorisch geschehen kann, oder einzig in der Beschreibung der kulturellen Welten besteht, in denen er sich Gestalt gibt. Diese Fragestellung leitet die Studierenden dazu an, zu untersuchen, welche Beiträge phänomenologische Ansätze und Methoden zur Bestimmung des Menschen und der Kultur leisten können.	2.-4.	P			6	67,5	352,5	14
Modulabschlussprüfung			2.-4.		M/K oder H				60	2
Schwerpunktmäßige Veranstaltung	S/V	Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen: Philosophische Bestimmungen des Menschen, Subjektivitätsphilosophie, Lebens-, Sozial- und Kulturphilosophie, phänomenologische Anthropologie und Existentialismus.	2.-4.				2	22,5	292,5	12
Bereichsspezifische Veranstaltung	S/V		2.-4.				2	22,5		
Weitere Veranstaltung nach Wahl aus dem Modul (zugeordnet nach Ankündigung)	S/V		2.-4.				2	22,5		

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen MPHI...	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP	
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)
							SWS	Std.		
6. Aufbaumodul MPHI6: Phänomenologie und Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie		Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die in der Geschichte der Philosophie und in der Gegenwartsphilosophie entwickelten Grundtypen von Ethik und politischer Philosophie. Insbesondere können sie deren Verhältnis zur Tradition der Metaphysik, der Metaphysikkritik und der Phänomenologie bestimmen und würdigen. Sie verfügen über ein grundlegendes Wissen über die Funktion und die Bedeutung von Beispielen sowie von Beschreibungen konkreter ethischer Phänomene für die Begründung und Rechtfertigung von Werten und Normen. Sie sind mit den Differenzen zwischen normativen und beschreibenden bzw. phänomenologischen Konzeptionen von Ethik und politischer Philosophie vertraut. Die Studierenden kennen sich mit den unterschiedlichen (insbesondere phänomenologischen) Konzeptionen von Anerkennung und praktischer Intersubjektivität aus.	2.-4.				6	67,5	352,5	14
Modulabschlussprüfung			2.-4.		M/K oder H				60	2
Schwerpunktmäßige Veranstaltung		Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen: Hauptfragen der praktischen Philosophie, insbesondere der Ethik und der politischen Philosophie; Probleme des Naturrechts, des positiven Rechts und der Gerechtigkeit; der Andere und die Notwendigkeit wechselseitiger Anerkennung; Probleme praktischer Intersubjektivität aus phänomenologischer Sicht.	2.-4.				2	22,5	292,5	12
Bereichsspezifische Veranstaltung	2.-4.					2	22,5			
Weitere Veranstaltung nach Wahl aus dem Modul (zugeordnet nach Ankündigung)	2.-4.					2	22,5			
Forschungsprojekt							4	45	315	12
Forschungsseminar I	S		2.	P	Thesen papier/ Entwurf		2	22,5	37,5	2
Forschungsseminar II	S		3.	P	Referat		2	22,5	277,7	10
Thesis			4.	P	H				660	22
Summe										120



Studienverlaufsplan

	Semester	Pflichtmodule	Pflichtmodule	
2. Studienjahr	4	4. Aufbaumodul (MPHI3-MPHI6) 14 LP	Thesis 22 LP	
	3		3. Aufbaumodul (MPHI3-MPHI6) 14 LP	Forschungsprojekt (incl. Vortrag) 2. Phase 10 LP
1. Studienjahr	2	1. Aufbaumodul (MPHI3-MPHI6) 14 LP	2. Aufbaumodul (MPHI3-MPHI6) 14 LP Hausarbeit	1. Phase 2 LP
	1	1. Basismodul (MPHI1 oder MPHI2) 14 LP	2. Basismodul (MPHI1 oder MPHI2) 16 LP (incl. Hausarbeit)	